

Die Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises informiert:



Anlieferbedingungen für die Grünabfallsammelstelle während der Corona-Pandemie



So verhalten Sie sich richtig:

- Folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Aufsichtspersonals
 - Es dürfen max. 3 Fahrzeuge gleichzeitig auf die Grünabfallsammelstelle fahren
 - Tragen Sie beim Entladen eine Mund-Nasen-Bedeckung
 - Halten Sie den Ausladevorgang so kurz wie möglich
 - Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Anlieferern und zum Personal
- Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihr Abfallwirtschaftsteam.

Angenommen werden Gartenabfälle aus dem privaten Bereich:

- ✓ Baum- und Heckenschnitt
- ✓ Baumstämme, bis 2 m mit max. 40 cm Durchmesser
- ✓ Laub
- ✓ Pflanzen- und Pflanzenteile
- ✓ Rasenschnitt (auch getrocknet)
- ✓ Topfpflanzen (ohne Erde und Topf)
- ✓ Wurzelstöcke ohne Erdanhaftungen, bis max. 40 cm Durchmesser

Es darf grundsätzlich nur von Privatgrundstücken des Landkreises Kaiserslautern stammender Grünschnitt von Privatpersonen angeliefert werden.

Nicht angenommen werden:

- × Altkleider und -schuhe
- × Baumstämme über 2 m bzw. mit mehr als 40 cm Durchmesser
- × Bau- und Möbelholz, Holzzäune
- × Bauschutt, Erde, Steine
- × Bioabfälle, wie Obst, Gemüse und Essensreste, Fallobst
- × Erde
- × Grabschmuck, wie Gestecke und Kränze
- × Heu und Stroh aus landwirtschaftlicher Nutzung
- × Kleintier- und Katzenstreu
- × Mist von Nutztieren (Pferde, Kühe ...)
- × Mit Buchsbaumzünsler befallene Pflanzenteile
- × Topfpflanzen mit Erdballen
- × Restabfall
- × Rollrasen, Rasenabstich
- × Wurzelstöcke mit mehr als 40 cm Durchmesser bzw. mit Erdanhaftungen
- × **Garten- und Parkabfälle aus dem gewerblichen Bereich**

Das Ablagern von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich bzw. durch Gewerbetreibende ist nicht erlaubt. Garten- und Parkabfälle können gegen Gebühr bei der ZAK angeliefert werden. **Zuwerhandlungen gegen die obigen Bestimmungen sowie illegale Ablagerungen stellen Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden können.**